

# Beilage 1733/2009 zum kurzschriftlichen Bericht des Öö. Landtags, XXVI. Gesetzgebungsperiode

## Vorlage

der Oberösterreichischen Landesregierung

**betreffend das Eingehen einer Mehrjahresverpflichtung zur  
Übernahme von 50 vH der für die Abnahme von elektrischer Energie  
aus Photovoltaikanlagen erforderlichen Aufwendungen gemäß  
Ökostromgesetz 2006 § 10a, Abs. 9 (PV-Kofinanzierung)**

[EnRo-2009-107949/43]

Gemäß § 26 Abs. 8 der Haushaltsordnung des Landes Oberösterreich dürfen rechtsverbindliche Verpflichtungen, welcher Art immer, zur Leistung von Ausgaben, die das Land über das laufende Verwaltungsjahr hinaus belasten, nur mit Genehmigung des Landtages eingegangen werden.

Die Erzeugung von elektrischer Energie aus erneuerbaren Energieträgern wird im Bundesgesetz, mit dem Neuregelungen auf dem Gebiet der Elektrizitätserzeugung aus erneuerbaren Energieträgern und auf dem Gebiet der Kraft-Wärme-Kopplung erlassen werden (Ökostromgesetz), BGBl. I Nr. 149/2002, in der Fassung BGBl. I Nr. 80/2008, geregelt (im weiteren Text als Ökostromgesetz 2006 bezeichnet).

Die Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit, mit der Preise für die Abnahme elektrischer Energie aus Ökostromanlagen auf Grund von Verträgen festgesetzt werden, zu deren Abschluss die Ökostromabwicklungsstelle im Kalenderjahr 2009 verpflichtet ist, regelt auf Grund des § 11 Ökostromgesetz 2006 den tatsächlichen Einspeisepreis für die Anlagenbetreiber und gemäß § 10a Abs. 9 die Voraussetzung, dass 50 vH der für die Abnahme von elektrischer Energie erforderlichen Aufwendungen aus Mitteln des Landes getragen wird, in dem die Photovoltaikanlage errichtet worden ist. Die für im Kalenderjahr 2009 abgeschlossene Stromabnahmeverträge mit der OeMAG relevante Verordnung (Ökostromverordnung 2009) wurde noch nicht erlassen.

Die Konzession zum bundesweiten Betrieb der Ökostromabwicklungsstelle wurde mit Bescheid vom 25. September 2006, BMWA-551.500/0018-IV/1/2006, durch den Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit an die OeMAG Abwicklungsstelle für Ökostrom AG, Alserbachstrasse 14 - 16, 1090 Wien, im Zuge einer Ausschreibung einer Dienstleistungskonzession vergeben.

Die OeMAG ist seit 1. Oktober 2006 mit der Abwicklung des gesamten in Österreich geförderten Ökostroms beauftragt. Dies beinhaltet die Abnahme des Ökostroms zu den durch das Ökostromgesetz bestimmten Preisen, die Berechnung der Ökostromquoten und die Zuweisung des Ökostroms auf Grund der Ökostromquoten an die Stromhändler.

Die OeMAG Abwicklungsstelle für Ökostrom AG hat als zentrale Abwicklungsstelle die Tätigkeit von den 3 Regelzonenführern übernommen und wird unter anderem vor allem unabhängig von der Art und der Kontingentierung des Ökostroms, die transparente und diskriminierungsfreie laufende Verwaltung der zukünftig limitierten Förderkontingente sicherstellen.

Die auf Grund des § 10a Abs. 9 und § 11 des Ökostromgesetzes 2006 zu erlassende Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit, mit der Preise für die Abnahme elektrischer Energie aus Ökostromanlagen für im Kalenderjahr 2009 abgeschlossene Verträge festgesetzt werden (Ökostromverordnung 2009), wurde noch nicht erlassen.

Die einzelnen Preisansätze bei Vertragsabschluss im Jahr 2009 sind in der Ökostromverordnung 2009 festzulegen und werden entsprechend der vorausgegangenen Verordnungen auf Grundlage des § 11 Abs. 1 Ökostromgesetz voraussichtlich zwischen drei Größenkategorien unterscheiden: bis einschließlich 5 kWpeak, über 5 bis einschließlich 10 kWpeak und über 10 kWpeak.

Die in der Ökostromverordnung 2009 festzulegenden Preise (Tarife) gelten für Anlagen, die auf Basis der erneuerbaren Energieträger Wind, Sonne, Erdwärme, Wellen- und Gezeitenenergie, Biomasse, Abfall mit hohem biogenen Anteil, Deponiegas, Klärgas und Biogas betrieben werden für die Abnahme der elektrischen Energie durch die Ökostromabwicklungsstelle für einen Zeitraum von 10 Jahren, gerechnet ab Inbetriebnahme der Anlage; im 11. Jahr des Betriebes besteht ein Anspruch auf Bezahlung von 75 vH dieses Preises; im 12. Jahr besteht ein Anspruch auf Bezahlung von 50 vH dieses Preises.

### **Sondersituation bei der Förderung von Photovoltaikanlagen**

§ 10a Abs. 9 Ökostromgesetz 2006 lautet: "Die Verpflichtung zur Abnahme von elektrischer Energie aus Photovoltaikanlagen gemäß § 10 Z. 4 hat zur Voraussetzung, dass 50 vH der für die Abnahme von elektrischer Energie erforderlichen Aufwendungen aus Mitteln des Landes getragen wird, in dem die Photovoltaikanlage errichtet worden ist."

Am 8. August 2008 wurde die 2. Ökostromgesetz-Novelle 2008 (BGBl. I Nr. 114/2008) kundgemacht. Gemäß dieser Novelle entfällt § 10a Abs. 9 und somit die Voraussetzung der Kofinanzierung durch die Länder. Zu beachten ist jedoch, dass diese Novelle gemäß § 32d Abs. 1 grundsätzlich erst nach Genehmigung oder Nichtuntersagung der Europäischen Kommission gemäß Art. 88 EGV Abs. 3 in Kraft tritt und somit die Kofinanzierung durch die Länder entsprechend der geltenden Norm bis zum Inkrafttreten der Novelle weiterhin Voraussetzung ist.

Kann der Antragsteller der Ökostromabwicklungsstelle nicht innerhalb einer Frist von 6 Wochen ab der ursprünglichen Antragsstellung unter anderem die schriftliche Bestätigung des jeweiligen Landes über die Übernahme von 50 % der Aufwendungen für die Abnahme von elektrischer Energie aus Photovoltaikanlagen übermitteln, so erfolgt gemäß den Allgemeinen Bedingungen (AB-ÖKO) der Ökostromabwicklungsstelle (genehmigt durch die E-Control GmbH mit Bescheid vom 1. Oktober 2006), Abschnitt B) Punkt VII. 3.1 (c) eine Zurückweisung des Antrages auf Vertragsabschluss.

Die Betreiber von Photovoltaikanlagen haben keinen Rechtsanspruch auf die Gewährung der Kofinanzierung des Einspeisetarifes durch das Land.

Aus energie-, wirtschafts- und umweltpolitischen Überlegungen ist die Beteiligung des Landes Oberösterreich an der Kofinanzierung von Photovoltaikanlagen gerechtfertigt. Damit verbunden ist die Sicherstellung des Landesanteils gemäß § 10a Abs. 9 Ökostromgesetz 2006 für Betreiber von Photovoltaikanlagen, die ab dem Jahr 2009 einen Stromlieferungsvertrag mit der OeMAG Abwicklungsstelle für Ökostrom AG abschließen, für eine Laufzeit von 12 Jahren ab Inbetriebnahme der Anlage. Die Anlage muss innerhalb von 24 Monaten nach Annahme des Antrags auf Abschluss eines Stromlieferungsvertrages in Betrieb genommen werden.

Für die Berechnung des Kofinanzierungsaufwandes für im Kalenderjahr 2009 abgeschlossene Verträge werden die Preisansätze der Ökostromverordnung 2008 herangezogen, da die relevante Verordnung für 2009 noch nicht erlassen wurde und die Preise für die nachfolgenden Jahre entsprechend § 11 Abs. 1 degressiv festzusetzen sind.

Leistung der Anlage Ökostromverordnung 2008 (2009 Entwurf)

bis 5 kWp 45,99 Cent/kWh 44 Cent/kWh

über 5 - 10 kWp 39,99 Cent/kWh 38 Cent/kWh

über 10 kWp 29,99 Cent/kWh 28 Cent/kWh

Der Landesanteil (Kofinanzierungsaufwand) beträgt jeweils 50 % des angegebenen Tarifes.

Diese Tarife gelten für einen Zeitraum von 10 Jahren, gerechnet ab Inbetriebnahme der Anlage. Im 11. Jahr des Betriebes besteht ein Anspruch auf Bezahlung von 75 vH dieses Preises. Im 12. Jahr besteht ein Anspruch auf Bezahlung von 50 vH dieses Preises.

Der Oberösterreichische Landtag hat bereits mit den Beschlüssen vom 9. November 2006 (Beilage 1032/2006), 4. Oktober 2007 (Beilage 1277/2007), 8. Mai 2008 (1466/2008) und 6. November 2008 (1640/2008) die Übernahme von 50 vH der für die Abnahme von elektrischer Energie aus Photovoltaikanlagen erforderlichen Aufwendungen für vier Gesamtkontingente von jeweils 1.000 kW (insgesamt 4.000 kW) genehmigt.

Die ersten drei Kontingente sind durch Kofinanzierungszusagen an zukünftige Photovoltaikanlagenbetreiber bereits zur Gänze erschöpft. Das vierte Kontingent ist mit Stand Anfang Jänner 2009 bereits fast ausgeschöpft. In Anbetracht der zunehmenden Anzahl der einlangenden Anträge auf Anerkennung von Photovoltaikanlagen gemäß § 7 Abs. 3 Ökostromgesetz wird auch das vierte Kontingent in den kommenden Tagen erschöpft sein.

Das Land Oberösterreich wird für Photovoltaikanlagen, für die ab dem Jahr 2009 ein Vertrag über die Abnahme von Ökostrom mit der Ökostromabwicklungsstelle abgeschlossen wird, 50 vH der erforderlichen Aufwendungen für die Abnahme von elektrischer Energie für ein weiteres 5. Kontingent von 1.000 kW übernehmen.

Die folgende Aufteilung legt die Höhe des Kofinanzierungsaufwandes für das Land Oberösterreich fest, wobei zur Ausschöpfung des genehmigten Betrages innerhalb des Gesamtkontingents - maximal bis zur Höhe des genehmigten Betrages - disponiert werden kann.

### **Tarifstruktur Kontingent Landesanteil**

Tarif bis 5 kWpeak 500 kW 1.293.468,75 Euro

Tarif über 5 bis 10 kWpeak 250 kW 562.359,37 Euro

Tarif über 10 kWpeak 250 kW 421.734,38 Euro

Gesamter Kofinanzierungsaufwand des Landes Oberösterreich  
**2.277.562,50 Euro**

(für eine Laufzeit von 12 Jahren)

Für die Berechnung des Kofinanzierungsaufwandes des Landes Oberösterreich wird eine durchschnittliche jährliche Anzahl von 1.000 Volllaststunden für Photovoltaikanlagen angenommen (§ 10a Abs. 6 Ökostromgesetz 2006).

Eine zusätzliche Förderung aus dem Ökostrom-Programm (ÖKOP) des Landes Oberösterreich ist ausgeschlossen.

Der Landesanteil ist aufgeteilt auf 12 Jahre der Ökostromabwicklungsstelle (OeMAG) entsprechend den von den Photovoltaikanlagenbetreiber eingelieferten Strommengen gesichert zur Verfügung zu stellen.

Die Oö. Landesregierung beantragt, der Hohe Landtag möge beschließen:

1. Gemäß § 26 Absatz 5 der Landtagsgeschäftsordnung wird davon abgesehen, diese Regierungsvorlage einem Ausschuss zuzuweisen.

2. Der Bericht der Landesregierung wird zustimmend zur Kenntnis genommen.

3. Gemäß der in § 10a Absatz 9 Ökostromgesetz 2006 geforderten verbindlichen Zusage, 50 vH der für die Abnahme von elektrischer Energie aus Photovoltaikanlagen in Oberösterreich zu übernehmen, wird maximal ein Betrag in der Höhe von 2.277.562,50 Euro aufgeteilt auf 12 Jahresraten bis längstens zum Jahr 2023 (basierend auf der jeweils nachgewiesenen PV-Stromerzeugung) bereitgestellt.

Linz, am 26. Jänner 2009

Für die Oö. Landesregierung:

**Anschöber**

Landesrat